

## **Vorbemerkungen:**

Das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG - KJFöG) regelt die Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe und verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger für die Dauer der Wahlperiode zur Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes bezogen auf die Handlungsfelder §§ 11 - 14 SGB VIII: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Im Kinder- und Jugendförderplan werden die notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen zur Förderung junger Menschen festgelegt. Dies dient der Planungssicherheit für die Träger und deren Angebote.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 27.11.2014 wurde die Verwaltung des Kreisjugendamtes mit der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans und Vorlage der Fortschreibung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015 beauftragt. Darüber hinaus bildete der JHA einen Unterausschuss "Kinder- und Jugendförderplan", der den Prozess der Aufstellung des Plans begleiten soll.

## **Erläuterungen:**

Der Unterausschuss hat im Laufe des Planungsprozesses zweimal getagt. In der konstituierenden Sitzung am 22.01.2015 wurde die nähere Ausgestaltung des weiteren Planungsprozesses abgestimmt.

Im Anschluss daran fanden im Zeitraum zwischen März und Mai 2015 teilweise unter Einbezug von Mitgliedern des Unterausschusses die Fachworkshops zur Erarbeitung der Orientierungsziele für die Bereiche der Jugendverbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes statt. Die erarbeiteten Orientierungsziele für die offene Kinder- und Jugendarbeit wurden darüber hinaus in der Trägerkonferenz der Träger von Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes am 13.04.2015 abgestimmt.

In der zweiten Sitzung des Unterausschusses am 18.05.2015, dessen Protokoll in der Anlage beigefügt ist, wurden die Ergebnisse der Orientierungszielentwicklung präsentiert und weitere Absprachen zur Vorgehensweise getroffen.

Dort wurde festgelegt, dass die Dokumentation des Kinder- und Jugendförderplans 2014-2020 in Form eines Strategiepapiers erfolgen und auch eine Bestandsaufnahme der Veränderungen in den Bereichen §§ 11-14 SGB VIII enthalten soll, die sich gegenüber dem Kinder- und Jugendförderplan seit der letzten Wahlperiode ergeben haben.

Leider ist es der Verwaltung des Kreisjugendamtes nicht möglich, die Dokumentation des Kinder- und Jugendförderplans zur Sitzung am 15.09.2015 vorzulegen, da die Fertigstellung und das Abstimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass eine Vorstellung und Verabschiedung in der Sitzung am 17.11.2015 erfolgen kann.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag